

Beschlussvorlage Nr. 505-III-2023

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 02.11.2023	Status öffentlich
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Bauamt

Betr.: Kommunale Wärmeplanung für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**Sachverhalt:**

Bislang stand die Wärme im Schatten des Strom- und Verkehrssektors und hat im Rahmen des Klimaschutzes nur wenig Beachtung gefunden. Jedoch macht die Wärmeversorgung in Deutschland mehr als 50 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs aus und verursacht einen Großteil des CO₂-Ausstoßes. Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen wie Gas und Öl gedeckt, die aus dem Ausland bezogen werden. Von den rund 41 Millionen Haushalten in Deutschland heizt nahezu jeder zweite mit Gas und knapp jeder vierte mit Heizöl. Fernwärme macht aktuell rund 14 Prozent aus, jedoch wird diese bisher ebenfalls überwiegend aus fossilen Brennstoffen gewonnen.

Für eine zukunftsfeste, verlässliche und vor allem bezahlbare Wärmeversorgung sollen wir zukünftig nur noch auf erneuerbare Energien und die Nutzung unvermeidbarer Abwärme aus z. B. Industrieanlagen und Rechenzentren setzen. Um das zu erreichen, ist eine flächendeckende Wärmeplanung Voraussetzung. Bei der Wärmeplanung gilt es folgende Fragen zu klären:

1. Wie viel Wärme wird aktuell gebraucht und
2. Mit welcher Wärmequelle und Infrastruktur kann Wärme in Zukunft bereitgestellt werden.

In der anschließenden Potenzialanalyse erfolgt eine Prüfung, welche unterschiedlichen Quellen für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme perspektivisch für die Wärmeversorgung verfügbar sind. Das kann z. B. die Abwärme aus lokalen Rechenzentren sowie erneuerbare Energie aus Abwasser, Solarthermie, Geothermie, Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen Quellen sein. Daraus resultierend werden Zielszenarien und eine Umsetzungsstrategie entwickelt. Im Ergebnis zeigt die Wärmeplanung ganz konkret Gebiete, die zentral über ein Wärmenetz, über ein Wasserstoffnetz oder dezentral über Anlagen in oder an Gebäuden (z. B. eine Wärmepumpe oder ein Biomassekessel) versorgt werden können. Für den Fall, dass die Entscheidung hierüber noch nicht getroffen werden kann oder dass belastbare Überlegungen zur Umstellung des Gasnetzes auf grünes Methan (z. B. Biomethan) vorliegen, wird das betroffene Gebiet als Prüfgebiet ausgewiesen. Der Wärmeplan wird anschließend durch die nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Stelle beschlossen und im Internet veröffentlicht.

Laut den Förderrichtlinien kann die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans durch einen fachkundigen Dienstleister erfolgen. Die Kommunalverwaltung übernimmt dabei die Projektleitung und Koordinierung und dient als Schnittstelle zwischen Dienstleister und Kommune.

Gemeinsame Aufgaben wären u.a. die Beteiligung der Akteure am Prozess, Öffentlichkeitsarbeit, Vorantreiben der energetischen Sanierung, Koordination der Infrastrukturentwicklung, Sicherung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung, Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme, Akquirieren und Bereitstellen von finanziellen Mitteln und Vergabe von Leistungen an Externe. Da es sich um einen fortlaufenden, rollierenden Prozess handelt, müssen langfristige Organisationsstrukturen geschaffen werden.

Bis 31.12.2023 können finanzschwache Kommunen einen Antrag mit 100% Förderung stellen.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, Fördermittel zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung zu beantragen.

Anlagen:

Förderprogramm mit Hinweis zur Förderung


Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

27

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 02.11.2023

Heinemann
Bürgermeister